



## **Anordnungen und Empfehlungen an Spitäler betreffend Corona-Virus**

vom 23. Mai 2022, (12. Aktualisierung, gültig ab 30. Mai 2022)

*Das Amt für Gesundheit der Gesundheitsdirektion*

im Bemühen, die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen,  
zwecks Unterstützung der Spitäler bei der Bewältigung des Patientenaufkommens,  
gestützt auf Art. 25 der COVID-19-Verordnung 3, Art. 30-40 des Epidemienetzes,  
§§ 54-54e des Gesundheitsgesetzes und § 15 der Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemienetzgebung,

*verfügt:*

### **1. Anordnung gegenüber Spitälern**

Unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage hat der Regierungsrat am 22. September 2021 die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Gesundheitsbereich (V Covid-19 Gesundheitsbereich)» erlassen. Mit dem Auslaufen dieser Verordnung wurde den Spitälern wieder mehr Eigenverantwortung bei der Bewältigung der Corona-Pandemie eingeräumt. Die aktuelle Pandemielage ermöglicht weitere Lockerungen.

Gegenüber allen Listenspitalern der Akutsomatik mit Standort im Kanton gelten die Anordnungen gemäss Ziff. 2 nachfolgend.

### **2. Anordnungen gegenüber Akutspitalern**

Die Spitäler melden der ELZ Bestände und Verfügbarkeiten von Pflegeplätzen (insbesondere alle zertifizierten oder nicht-zertifizierten zur Verfügung stehenden IPS-Plätze, IMC-Plätze und vorhandene Überwachungsbetten) gemäss den in der ELZ-Applikation «Rescuetrack» genannten Vorgaben. Zudem ist mit der Meldung der Kapazitäten der Hospitalisierungsgrund der COVID Patienten zu erfassen ("Mit oder Wegen COVID").

Die Meldungen müssen umfassend und wahrheitsgetreu erfolgen. Sie müssen mindestens einmal täglich zwischen 11:00 und 12:00 Uhr erfolgen. Um die Auslastungen der Stationen möglichst exakt abzubilden, müssen die Meldungen in Abhängigkeit der Lage auch häufiger erfolgen.

Die Meldungen erfolgen über die ELZ-Applikation Rescuetrack.





### **3. Rechtliches**

Widerhandlungen gegen die Anordnung können gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Gesundheitsdirektion, Fachstelle Rechtsmittel, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Diese Verfügung wie allfällige spätere Aktualisierungen werden den Spitaldirektorinnen und -direktoren per E-Mail mitgeteilt.

Amt für Gesundheit

Peter Indra

Amtsleiter